

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Piller Entgrattechnik GmbH für die Lohnentgratung und Reinigung von Werkstücken (Stand Januar 2021)

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen unseres Unternehmens (im folgenden „Piller“) – auch zukünftige – im Zusammenhang mit der Entgratung, Bearbeitung und Reinigung von kundenseitigen Werkstücken (nachstehend insgesamt auch als „Bearbeitungsleistungen“ bezeichnet).
2. Anders lautenden, entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB's des Bestellers werden, selbst wenn Piller Kenntnis hiervon hat, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen von Piller gegenüber den AGB's des Bestellers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
3. Die AGB's von Piller gelten auch dann, wenn Piller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB's des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos erbringt.
4. Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Parteien gehen diesen AGB vor.

§2 Angebot

1. Unsere Angebote sind, soweit diese nicht befristet sind, freibleibend und unverbindlich. Erteilte Bestellungen des Bestellers sind für diesen 30 Tage bindend und gelten mit Rücksendung einer Auftragsbestätigung von Piller oder der beidseitigen Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages als angenommen. Die Annahme der Bestellung bedarf der Schriftform. Schweigen von Piller auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gelten nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Piller kann eine Bestellung innerhalb von 30 Tagen annehmen.
2. Im Falle, dass bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentlichen Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von Piller nehmen, so ist Piller berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen. In diesem Falle wird Piller den Besteller rechtzeitig vor der Ausführung über eine entsprechende Preisanpassung informieren.
3. Unsere Angaben zum Liefer- und/oder Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck, z.B. Maße, Gewichte, Farbe, Verbrauchswerte, technische Daten, Zeichnungen usw. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine garantierten Eigenschaften dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Dasselbe gilt für Hersteller- und Leistungsangaben unserer Zulieferteile. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Garantierte Eigenschaften müssen im Angebot ausdrücklich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch möglich, vermieden. Wir behalten uns Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand oder die Leistung nicht erheblich geändert wird, vor. Im Falle von pauschaler Bezugnahme auf Zeichnungen oder Unterlagen gilt nur die Funktion als bestätigt.
4. Offensichtlich erkennbare Fehler, Irrtümer, Druck-, Kalkulations-, Rechen-, oder Schreibfehler sind für Piller nicht verbindlich und geben den Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz.
5. Piller behält sich an sämtlichen Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese vorgenannten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Piller Dritten nicht zugänglich gemacht werden; insbesondere gilt dies für Unterlagen, welche als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

6. Das Angebot basiert in der Regel auf einer Versuchsbearbeitung mit einer vom Kunden zur Verfügung gestellten Musterlieferung im Sollanlieferungszustand. Das Bearbeitungsergebnis der Versuchsbearbeitung bzw. der Erstlieferung wird vom Kunden bewertet und abgenommen. Die zugrundeliegenden Prozessparameter sind Vertragsgrundlage.

Piller geht in seinem Angebot davon aus, dass die Werkstückqualität und der Vorbehandlungszustand (auch Verschmutzungsgrad) den zu der zu entgratenden Werkstücke bei zukünftigen Anlieferungen nicht wesentlich von der im Rahmen der Angebotserstellung begutachteten Werkstücklieferung abweicht und in der weiteren Folge keine wesentlichen Abweichungen im Anlieferungszustand auftreten.

§3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Angaben über Lieferungs- und Bearbeitungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, es sei denn es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart. Die Vereinbarung einer verbindlichen Lieferfrist kann der Besteller erst dann verlangen, wenn sämtliche beizubringenden Unterlagen, notwendigen Genehmigungen und Freigaben vorliegen, der Umfang der Arbeiten (bzw. der geforderte Endzustand nach der Entgratung) genau feststeht, die voraussichtlich erforderlichen HD Werkzeuge bzw. Werkstückaufnahmen vorhanden sind bzw. Piller geliefert werden können.
2. Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn je nach vertraglicher Vereinbarung entweder die durch Piller bearbeiteten Werkstücke das Werk innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist bzw. zum Liefertermin verlassen haben oder mit der Meldung der Versandbereitschaft. Sollten die bearbeiteten Werkstücke aus Gründen, welche Piller nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig versandt werden können, so gilt die Lieferfrist dennoch als eingehalten und die Leistung wird in Rechnung gestellt, sowie die Werkstücke auf Kosten und Gefahr für den Besteller eingelagert.
3. Im Falle von erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen durch den Besteller verlängert sich die Frist entsprechend.
4. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von Piller nicht zu vertretender Umstände (z.B. behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen usw. -auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten) verlängern sich die - auch bestätigten – Lieferfristen in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird Piller aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird Piller von seiner Leistungspflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als einen Monat dauert, sind Piller und der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Kommt Piller aufgrund eines von uns zu vertretenen Umstandes schuldhaft in Verzug, ist der Besteller, wenn er erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist von wenigstens 60 Tagen gesetzt hat, berechtigt, innerhalb von weiteren 4 Kalenderwochen – gerechnet vom letzten Tage der gesetzten Nachfrist – den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Übt der Besteller dieses Recht innerhalb der Frist nicht schriftlich aus oder sind wir vor Zugang der Rücktrittserklärung des Bestellers Leistungs- bzw. lieferbereit, so verliert dieser den Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (= Verwirkung).
6. Jegliche weiteren vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche, namentlich jegliche Haftungs- oder Schadenersatzansprüche, des Bestellers gegen uns aus Lieferverzug – gleich ob der Lieferverzug durch uns verschuldet ist oder nicht – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
7. Der Ausschluss von Haftungs- oder Schadenersatzansprüchen in §3 Punkt 6 gilt insbesondere für Vermögens- und Vermögensfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Fördermittel und vergebliche Aufwendungen.

§4 Lieferumfang / Anlieferungszustand / Gefahrübergang

1. Der Lieferumfang wird durch schriftliche Auftragsbestätigung von Piller bestimmt. Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines zeitlich befristeten Angebots von Piller, so ist der Inhalt des Angebots von Piller für den Vertragsinhalt maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Piller.
2. Konstruktions- oder technische Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit die Leistung oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
3. Die zu bearbeitenden Werkstücke und notwendigen technischen Unterlagen müssen vom Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt rechtzeitig angeliefert werden. Der Besteller trägt die Verantwortung, dass die Werkstücke im vereinbarten Anlieferungszustand (und vereinbarten Anlieferungszustand (und vereinbarten Beschaffenheiten wie Werkstoffqualität und Konstruktion) zur Verfügung gestellt werden. Die Werkstücke dürfen keine Fehler (z.B. schlechte Gussqualität) besitzen, insbesondere auch nicht solche, die die Bearbeitung verteuern (z.B. verklemmte Späne) o.ä. eventuell dadurch entstehende Mehrkosten für die Bearbeitung sind vom Besteller zu tragen.

Falls sich die Werkstücke während der Bearbeitung aus von Piller nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, kann Piller den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
4. Piller ist ohne ausdrücklichen Hinweis bzw. vertraglicher Vereinbarung nicht zu einer besonderen Untersuchung der (technischen) Unterlagen sowie der zu bearbeitenden Werkstücke verpflichtet. Der Besteller hat Sorge dafür zu tragen, dass die zu bearbeitenden Werkstücke in der Folge einen einheitlichen Vorbehandlungszustand vorweisen.
5. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart sind die Werkstücke vom Besteller auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach der fertigen Bearbeitung abzuholen. Mit Übergabe an das entsprechende Transportunternehmen, den eigenen Fuhrpark, Beginn der Lagerung jedoch spätestens mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller über. Während der Bearbeitungszeit im Werk des Bearbeiters besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Versicherungsschutzes zu sorgen
6. Unsere Bearbeitungsleistung erstreckt sich nur auf die vertraglich spezifizierten Bereiche, Oberflächen oder Bohrungen des Werkstücks (Spezifikation). Sollte unser Personal bei der Durchführung der Bearbeitung, über die Spezifikation hinaus weitere Stellen am Werkstück für eine Bearbeitung notwendig erachten, die zu einer Erhöhung des Bearbeitungsumfanges führen, so werden wir den Besteller hiervon schriftlich in Kenntnis setzen. Der Besteller hat uns kurzfristig mitzuteilen, ob die Bearbeitung auf diese zusätzlich festgestellten Stellen erweitert wird oder ob sich die Bearbeitung allein auf die Spezifikation beschränken soll. Die anfallenden Mehrkosten sind nach den gültigen Stunden / Maschinensätzen zu bezahlen, wobei sich die Lieferfrist entsprechend verlängert.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. und mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung „ab Werk“ (Incoterms 2010). Nicht enthalten sind sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Versand, Versicherung, sowie alle sonstigen Steuern, Zollgebühren und Abgaben. Kosten der Verpackung, Versand, sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls der Kosten geltenden Preisen gesondert berechnet.
2. Es gelten die mit dem Besteller vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern keine Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind Rechnungen binnen 10 Tage ab Rechnungsdatum in voller Höhe (ohne Skontoabzug) zur Zahlung fällig. Bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen wird der Preis in Höhe der Teilleistungen fällig. Sämtliche Zahlungen sind kostenfrei und ohne Abzug auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Unabhängig von der Art des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben wird, so dass wir über diesen verfügen können (Zahlungseingang). Sämtliche Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserer Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag aufgeführt ist.

3. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat der Besteller Verzugszinsen i.H.v. 8 % p.a. über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen. Piller kann im Falle eines Zahlungsverzugs insbesondere bei verzögerten Teilzahlungen bis zum vollständigen Erhalt der Zahlungen seine Leistungen gegenüber dem Besteller einstellen. Etwaig vereinbarte Vertragsstrafen oder Schadensersatzforderungen sind in diesem Falle ausgeschlossen.
4. Der Besteller kann gegenüber Piller nur aufrechnen und / oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder seitens Piller schriftlich anerkannt wurde.
5. Bearbeitungsleistungen, soweit sie nicht ausdrücklich in einem Pauschalpreis enthalten sind, werden nach Zeitbedarf / Aufwand gemäß dem jeweils gültigen Stundenlohn / Maschinensätzen von Piller zzgl. der Kosten für etwaige Vorrichtungen / Aufnahmen / Einrichtungskosten der Maschine abgerechnet.
6. Wird die Bearbeitung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
7. Die Preise gelten mit der Maßgabe, dass die zu bearbeitenden Werkstücke in dem vertraglich definierten (ggf. be- gutachteten) Vorbehandlungszustand angeliefert werden.
8. Sollten Piller Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (Einstellung von Zahlungen, schlechtes Rating, drohendes Insolvenzverfahren etc.), so ist Piller berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§6 Kosten für Spezialvorrichtungen

1. Soweit für die Ausführung von Aufträgen spezielle Vorrichtungen und/oder Werkstückaufnahmen erforderlich sind, gehen diese zu Lasten des Bestellers. Die anteiligen Vorrichtungskosten werden mit dem Erstauftrag in Rechnung gestellt. Notwendige Instandsetzungsarbeiten und Neubeschaffungen, womit insbesondere bei großen Stückzahlen und längerer Laufzeit der Aufträge gerechnet werden muss, gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.
2. Ist der Auftrag beendet, für welchen die spezielle Vorrichtung beschafft worden ist, so ist Piller 12 Monate zur Aufbewahrung dieser Vorrichtung verpflichtet, es sei denn, der Besteller verlangt im Hinblick auf spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist schriftlich die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall ist Piller berechtigt, angemessene Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.
3. Die Spezialvorrichtung verbleibt auch nach endgültiger Durchführung des Auftrages in unserem Eigentum einschließlich aller dazugehörenden Zeichnungen, etc.

§7 Eigentumsvorbehalt

Die Bearbeitung der Teile wird durch Piller stets für den Besteller vorgenommen. Sie bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Bestellers. Der Besteller trägt die Gefahr für Verluste und Beschädigungen, sofern Piller dafür kein nachweisbares Verschulden trifft.

§8 Gewährleistung und Verjährung

Piller erbringt die zugesagten Leistungen und/oder Lieferung nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.

1. Für die Richtigkeit, der vom Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Pläne, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen etc., nach welcher die Ausführung der Bearbeitung zu erfolgen hat, lehnt Piller jede Haftung ab. Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäßer Ausführung beruhen, werden von Piller nach Möglichkeit durch kosten-

lose Nacharbeit behoben. Mängelrügen des Bestellers müssen spätestens innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der bearbeiteten Werkstücke schriftlich bei Piller eingehen und den gerügten Mangel detailliert beschreiben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Durch eine Änderung, Bearbeitung oder jedweden sonstigen Eingriff des Bestellers oder jedes Dritten in die bearbeiteten Werkstücke, erlöschen die Mängelansprüche des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn wir der Änderung, Bearbeitung oder dem sonstigen Eingriff schriftlich zugestimmt oder genehmigt haben.

2. Es ist uns Gelegenheit und ausreichend Zeit zur Nachprüfung zu geben. Dazu muss die genaue Lieferscheinnummer angegeben werden sowie die beanstandete Stückzahl.

Werden die von Piller bereits bearbeiteten Werkstücke beim Besteller weiterverarbeitet oder montiert bzw. ihrem Bestimmungszweck zugeführt, gilt die Lieferung als akzeptiert. Mängelrügen werden dann von Piller nicht mehr angenommen.

3. Mängel die auf ungenügende Vorbearbeitung des Auftraggebers (starke Gratlappen, Öl- und Fettrückstände oder lose Späne usw.) zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung. Für durch unsachgemäße Behandlung beschädigte Werkstücke hat Piller Schadenersatz zu leisten, der aber maximal das Dreifache der offerierten oder fakturierten Netto - Entgratkosten beträgt. Dies gilt aber in jedem Fall nur für die nachweislich beschädigten Werkstücke, nicht aber für das gesamte Auftragsvolumen.

Für Serienteile gilt, wenn nicht anders vereinbart, eine Ausschussrate von max. 3% des Gesamtloses für verlorene oder unbrauchbare Teile.

4. Jede weitere Haftung von Piller für irgendwelche Schäden, insbesondere Folgeschäden, wird ausgeschlossen. Der Besteller hat seinen nach § 377, HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen und die erhaltene Ware unverzüglich auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Im Falle einer Mängelrüge ist Piller die Gelegenheit zu geben, den Mangel an Ort und Stelle festzustellen und zu begutachten. Beanstandete Ware oder Werkstücke sind auf Verlangen von Piller frachtfrei zurückzusenden. Für die ordnungsgemäße Lagerung beanstandeter Ware hat der Besteller auf seine Kosten zu sorgen. Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach Wahl von Piller Nachbesserung der fehlerhaften Ware / Werkstücke. Zur Mängelbeseitigung ist Piller vom Besteller die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird diese Zeit verweigert, ist Piller von der Mängelbeseitigung befreit. Hat Piller eine ihm gestellte angemessene Frist verstreichen lassen ohne den Mangel behoben zu haben, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und auch nicht auf Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung, bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung gleich welcher Art.
5. Die Garantiefrist erlischt nach 6 Monaten bei versteckten Mängeln nach Empfang der Ware. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftragsgebers wegen eines Mangels beginnt am Tag des Gefahrenübergangs der fertig gestellten Ware und endet nach 12 Monaten.

§9 Haftungsbeschränkungen

1. Schadenersatzansprüche, die nicht auf Gewährleistungsrechten des Bestellers beruhen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um voraussehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Schäden beruhen auf vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt durch diesen Haftungsausschluss bleiben Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
2. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift oder in sonstiger Weise; der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung der Lieferung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.

3. Sollte Piller wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Der Besteller übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die von ihm beauftragte Bearbeitung etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen und wird uns im Falle eine Rechtsverletzung von sämtlichen Ansprüchen freistellen.

§10 Schutz personenbezogener Daten

1. Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen. In diesem Fall werden beide Vertragsparteien diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten verwenden, insbesondere, soweit anwendbar, den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679; "GDPR") und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.
2. Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der anderen Partei streng vertraulich behandeln und diese Daten ausschließlich für vertragliche Zwecke verarbeiten. Die Vertragspartei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

§11 Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gültigkeit

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder dem Lieferschein nichts anderes ergibt, ist unser Firmensitz Erfüllungsort.
2. Auf diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist Stuttgart. Piller ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt.
5. Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen ab dem jeweiligen benannten Gültigkeitsdatum solange, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden.